



**Gemeinde Gnesau  
Gnesau 77  
9563 Gnesau**

Datum:	15.12.2010
Zahl:	920-6/2010
Betrifft:	Verordnung Vergnügungssteuer
Sachbearbeiter:	AL. Aigner
Telefon:	04278/271-14
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	<a href="mailto:hans.aigner@ktn.gde.at">hans.aigner@ktn.gde.at</a>
Homepage:	<a href="http://www.gnesau.at">www.gnesau.at</a>

# **VERORDNUNG**

## **des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 14.12.2010, Zahl: 920-6/2010, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden**

Gemäß §§ 1 ff Vergnügungssteuergesetz 1982 – K-VSG, LGBl Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, in Verbindung mit § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010, und der Verordnung der Landesregierung vom 14.09.2010, Zahl: 3-ALLG-2311/2-2010, betreffend die Festsetzung der Pauschbeträge für die Vergnügungssteuer, sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. Nr. 73/2010, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Die Gemeinde Gnesau schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 95, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008, gilt,
  - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2007, einer Berechtigung bedürfen,
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und

Spielautomaten, Musikautomaten Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### **§ 3**

#### **Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

### **§ 5**

#### **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

### **§ 6**

#### **Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
  - Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.

- Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 19 des Kärntner Kinogesetzes 1962, BGBl.-Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten "besonders wertvoll" oder "wertvoll" bewertet wurden.
  - Sportveranstaltungen von Amateuren, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

## **§ 8 Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9 Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

## **§ 10 Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen,

durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

(2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.1997, Zahl: 920-6/1997, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Dir. Franz Mitter)

Angeschlagen am:	16.12.2010
Abgenommen am:	30.12.2010



## ANLAGE zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

### Vergnügungssteuertarif

#### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | für Filmvorführungen  | <b>10 v.H.</b> |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen |                |
|    | • wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt   | <b>5 v.H.</b>  |
|    | • im Übrigen  | <b>10 v.H.</b> |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen  | <b>10 v.H.</b> |
| d) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte  | <b>10 v.H.</b> |
| e) | für alle anderen Veranstaltungen  | <b>10 v.H.</b> |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

#### II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **42 Euro**

sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.

- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für

- vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **11 Euro**
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **851 Euro**
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95) je Apparat und begunenem Kalendermonat **68 Euro**

(2) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

<b>bis 50 Personen</b>	<b>10 Euro</b>
<b>über 50 Personen</b>	<b>15 Euro</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

<b>bis 100 Personen</b>	<b>15 Euro</b>
<b>über 100 Personen</b>	<b>20 Euro</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

<b>bis 150 Personen</b>	<b>20 Euro</b>
<b>über 150 Personen</b>	<b>25 Euro</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

<b>bis 150 Personen</b>	<b>25 Euro</b>
<b>je weitere angefangenen 50 Personen</b>	<b>10 Euro</b>

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um **100 v.H.**
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das **7-fache**.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **zum Verordnungsentwurf, mit dem Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden**

#### **Zu § 1:**

Vergnügungssteuern sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes und können im Rahmen der Ermächtigung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Vergnügungssteuergesetz ausgeschrieben werden.

#### **Zu § 2:**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 kann der Gemeinderat in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer bestimmte Veranstaltungen ausnehmen oder Veranstaltungen einbeziehen, die vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Filmvorführungen, die einer Berechtigung nach dem Kinoggesetz 1962 bedürfen oder davon ausgenommen sind.

Gemäß § 2 Abs. 5 leg. cit. und § 16 Abs. 3 Z. 1 letzter Satz FAG 2001 sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

#### **Zu § 5 bzw. Anlage zu § 5**

##### *Punkt I:*

Vergnügungssteuern, die nach einem Eintrittsgeld berechnet werden unterliegen folgendem Höchstausmaß (siehe § 5 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1982):

- bei Filmvorführungen höchstens ..... 10 v. H.
- bei den übrigen Veranstaltungen höchstens ..... 25 v. H.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld (siehe § 5 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1982).

##### *Punkt II:*

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuern mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

- a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder
- b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

Die in § 5 Abs. 4 bis 6a des Vergnügungssteuergesetzes genannten Pauschbeträge sind bindend und können daher von den Gemeinden nicht variiert werden.

Die Pauschbeträge für die nicht in § 5 Abs. 4 bis 6 a angeführten Veranstaltungen unterliegen wieder dem freien Beschlußrecht der Gemeinden. Jedoch ist gemäß § 5 Abs. 7 bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die **durchschnittliche Besucherzahl**, auf die **Größe des Raumes** sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um **regelmäßige** oder **fallweise Veranstaltungen** handelt.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen allerdings 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

**Zu § 6:**

Gemäß § 6 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 steht es den Gemeinden frei, für bestimmte Veranstaltungen Befreiungen von der Verpflichtung Vergnügungssteuer zu leisten, vorzunehmen. Neben den in § 6 leg. cit. enthaltenen Befreiungstatbeständen besteht die Möglichkeit, einerseits zusätzliche Befreiungstatbestände zu schaffen, andererseits aber auch Tatbestände, die in § 6 leg. cit. enthalten sind, nicht zu übernehmen.